

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für interdisziplinäre Forschung (ZiF) der Universität Bielefeld vom 15. Februar 2022 i.V.m. den Änderungen vom 1. August 2025 - Lesefassung -

Verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlichten Fassungen

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), sowie der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1246), hat der Senat der Universität Bielefeld die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für interdisziplinäre Forschung (ZiF) der Universität Bielefeld erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

Das Zentrum für interdisziplinäre Forschung – im folgenden ZiF genannt – ist als Institute of Advanced Study eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bielefeld unter der Verantwortung des Rektorats.

§ 2 Ziele und Aufgaben des ZiF

(1) Das ZiF fördert herausragende und zukunftsweisende interdisziplinäre Forschung, insbesondere im Bereich der Grundlagenforschung.

(2) Grundsätzlich erfolgt die Förderung im Rahmen kooperativer Formate, die das Arbeiten in internationalen Gruppen für unterschiedliche Zeiträume ermöglichen.

(3) Darüber hinaus fördert das ZiF wissenschaftlichen Nachwuchs, internationalen Austausch und die kreative Auseinandersetzung mit interdisziplinärer Forschung.

(4) Die Auswahl von Forschungsprojekten sowie von förderfähigen (Gast-)Wissenschaftler*innen erfolgt auf Antrag. Bei der Themenstellung für am ZiF durchzuführende Forschungsprojekte ist zu beachten, dass die Themenstellung die Zusammenarbeit mehrerer Disziplinen erlauben und erfordern soll; zudem sollen sie einen wissenschaftlichen Fortschritt erwarten lassen, der nur durch interdisziplinäre Zusammenarbeit zu erreichen ist.

§ 3 Mitglieder des ZiF

(1) Mitglieder des ZiF sind die im Wissenschaftlichen Direktorium des ZiF tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Universität Bielefeld.

(2) Mitglieder sind zudem die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und die Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung, die ständig mit Aufgaben des ZiF betraut sind.

(3) Über die Mitgliedschaft entscheidet im Zweifel das Rektorat.

(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrer*innen ist dem Rektorat anzuzeigen.

§ 4 Gastwissenschaftler*innen

(1) Die im Rahmen einer Förderung gastweise am ZiF tätigen auswärtigen Wissenschaftler*innen, deren Beschäftigungsverhältnis nicht durch einen Dienstvertrag mit der Universität Bielefeld geregelt ist, gelten als Angehörige der Universität Bielefeld im Sinne von § 9 Absatz 4 Hochschulgesetz NRW. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(2) In der Regel wohnen und arbeiten sie am ZiF, welches sich bemüht, ihnen nach Maßgabe vorhandener Haushaltsmittel Möglichkeiten zur Forschung im Rahmen kooperativer Forschungsformate zu bieten.

§ 5 Organe des ZiF

Organe des ZiF sind:

1. das Wissenschaftliche Direktorium,
2. der*die Geschäftsführende Direktor*in,
3. der Wissenschaftliche Beirat.

§ 6 Das Wissenschaftliche Direktorium

(1) Das Wissenschaftliche Direktorium besteht aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Universität Bielefeld, einem*einer von dem*der Rektor*in benannten Prorektor*in der Universität Bielefeld und je einem*einer Vertreter*in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung mit Stimmrecht sowie der Geschäftsführung des ZiF und der Dezernatsleitung Forschungsförderung und Transfer mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Direktoriums aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen werden auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirats vom Rektorat für vier Jahre ernannt; eine einmalige Wiederernennung für die Dauer von vier Jahren ist zulässig. Für die Vorbereitung der Vorschläge des Wissenschaftlichen Beirats wird von diesem ein Findungsausschuss eingesetzt; dies gilt nicht im Fall von Wiederernennungen. Der Findungsausschuss besteht aus einem Mitglied des Wissenschaftlichen Direktoriums des ZiF, zwei Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats des ZiF, der*dem Vorsitzenden des Senats sowie der Geschäftsführung des ZiF. Sondervoten von Mitgliedern des Findungsausschusses und des Wissenschaftlichen Beirats werden dem Rektorat mit dem Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirats vorgelegt.

(3) Die Vertreter*innen der in Absatz 1 genannten anderen Mitgliedergruppen werden von den Mitgliedern des ZiF nach Gruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt ebenfalls vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(4) Das Wissenschaftliche Direktorium ist verantwortlich für das wissenschaftliche Programm des ZiF. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. die Wahl der*des geschäftsführenden Direktorin*Direktors,
2. die Entscheidung über die zu ergreifenden Vorhaben und Projekte interdisziplinärer Forschung,
3. die Ernennung der Leitungen von Gruppen,
4. die Einladung von Wissenschaftler*innen an das ZiF basierend auf Vorschlägen der Gruppenleitungen,
5. die Feststellung des Haushaltsbedarfs,
6. die Verteilung der zugewiesenen Haushaltsmittel,
7. die Initiative zu Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung,
8. die Gewährleistung der Aufgaben des ZiF und seiner organisatorischen Grundlagen.

(5) Die Sitzungen des Wissenschaftlichen Direktoriums werden von dem*der geschäftsführenden Direktor*in einberufen. Sie*er führt den Vorsitz.

(6) Jedes Mitglied des Wissenschaftlichen Direktoriums ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des ZiF teilzunehmen.

§ 7 Der*die geschäftsführende Direktor*in

(1) Das Wissenschaftliche Direktorium wählt aus seiner Mitte ein professorales Mitglied zum*zur geschäftsführenden Direktor*in sowie ein weiteres professorales Mitglied zum*zur stellvertretenden geschäftsführenden Direktor*in; alternativ werden zwei professorale Mitglieder zu gleichberechtigten geschäftsführenden Direktor*innen gewählt.

(2) Die Amtszeit der*des geschäftsführenden Direktors*Direktorin und seiner*ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der*die geschäftsführende Direktor*in hat folgende Aufgaben:

1. sie*er führt die laufenden Geschäfte des ZiF,
2. sie*er repräsentiert das ZiF,
3. sie*er entscheidet über den Einsatz der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung, soweit sie nicht einer*einem Professor*in zugeordnet sind,
4. sie*er führt den Vorsitz im Wissenschaftlichen Direktorium und beruft dessen Sitzungen ein.

(4) Der*die geschäftsführende Direktor*in wird durch eine Geschäftsführung bei der Aufgabenwahrnehmung und Umsetzung der Direktoriumsbeschlüsse unterstützt. Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Ausführung der laufenden Geschäfte.

§ 8 Der Wissenschaftliche Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus 16 ernannten Mitgliedern, wobei es sich mehrheitlich um auswärtige Wissenschaftler*innen handeln soll.

(2) Die 16 Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Rektorat auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Direktoriums für vier Jahre ernannt; zweimalige Wiederernennung ist zulässig. Die Fakultäten wirken bei der Kandidat*innensuche mit. Sie werden vom Wissenschaftlichen Direktorium rechtzeitig über neu zu besetzende Sitze im Wissenschaftlichen Beirat informiert und um Vorschläge ersucht. Eingegangene Vorschläge der Fakultäten finden - neben Vorschlägen des Wissenschaftlichen Direktoriums - unter Beachtung der Vorgaben der

Absätze 1 und 3 Berücksichtigung. Liegen im Einzelfall mehrere Vorschläge vor, erfolgt eine Abstimmung zwischen Fakultäten und Wissenschaftlichem Direktorium.

- (3) Das Rektorat soll bei der Ernennung des Wissenschaftlichen Beirats darauf achten, dass
1. die Ernannten die Aufgaben des ZiF besonders fördern können,
 2. die für die interdisziplinäre Arbeit des ZiF wesentlichen Fachdisziplinen im Wissenschaftlichen Beirat vertreten sind

(4) Der Wissenschaftliche Beirat berät das Wissenschaftliche Direktorium in allen Fragen der Arbeit des ZiF. Er hat insbesondere die Aufgabe,

1. die Berichte der*des geschäftsführenden Direktorin*Direktors des ZiF über geplante und durchgeführte Vorhaben und Projekte entgegenzunehmen und zu erörtern,
2. über Empfehlungen zum wissenschaftlichen Programm und zu konkreten Forschungsprojekten zu beschließen,
3. dem Wissenschaftlichen Direktorium Anregungen und Vorschläge für Gruppen im ZiF zu übermitteln,
4. dem Rektorat Ernennungsvorschläge für das Wissenschaftliche Direktorium zu unterbreiten.

(5) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus dem Kreis seiner auswärtigen Mitglieder eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.

(6) Der Wissenschaftliche Beirat des ZiF tritt mindestens einmal jährlich unter der Leitung der*des Beiratsvorsitzenden zusammen. Er ist von der*dem Beiratsvorsitzenden insbesondere dann einzuberufen, wenn der*die Rektor*in, ein Mitglied des Wissenschaftlichen Direktoriums oder fünf Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

§ 9 Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung werden vom Senat nach Stellungnahme des Wissenschaftlichen Direktoriums beschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für Interdisziplinäre Forschung (ZiF) der Universität Bielefeld vom 2. März 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 4 S. 118), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung vom 15. Dezember 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 21 S. 408), außer Kraft.

Rügausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 19. Januar 2022.

Bielefeld, den 15. Februar 2022

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer